

Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt



Teilstationäre Tagespflegeeinrichtungen
im Kreis Steinfurt

**Amt für Soziales, Gesundheit und
Pflege**

Gabriele Cremann

Raum D0013

Tel. 0 25 51 69-1676

Fax 0 25 51 69-91676

wtg@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen 50/1 WTG-Behörde

14.03.2020

**Schließung der teilstationären Tagespflegeeinrichtungen im Kreis
Steinfurt ab dem 16.03.2020
hier: Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt vom 14.03.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlasse ich unter Anordnung der sofortigen Vollziehung folgende
Allgemeinverfügung und weise Sie an, die Allgemeinverfügung deutlich
sichtbar im Eingangsbereich auszuhängen.

- **Die teilstationären Tagespflegeeinrichtungen sind bis auf Weiteres ab dem 16.03.2020 zu schließen, aber soweit möglich kann für besondere Fälle eine Notfallbetreuung für maximal 5 Tagesgäste angeboten werden.**
- Die Angehörigen sind grds. anzuhalten, familiär die Versorgung ihrer Angehörigen sicherzustellen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Angehörigen die teilstationäre Tagespflegeeinrichtung nicht nutzen.
- In besonderen Fällen wird für Tagespflegegäste weiterhin erlaubt, eine Betreuung in ihrer Betreuungseinrichtung vorzuhalten. Dieses gilt für die folgenden Gäste, bei denen alle näheren Angehörigen (insbesondere Kinder) in einem Bereich arbeiten, der für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen notwendig ist und diese Angehörigen keine Alternativ-Betreuung ihrer Eltern etc. organisieren können. Zu den Arbeitsbereichen gehört beispielsweise die Infrastruktur des Gesundheitsbereiches (u.a. Kliniken, Pflege, Unternehmen für Medizinprodukte), Versorgung (Energie, Wasser, Arznei), Justiz, Polizei, Feuerwehr, Mitarbeitende im Kinderschutz.

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG | IBAN
DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC GENODEM11BB

Steuernummer
311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892

- Um die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen zu können, müssen die betroffenen Angehörigen den beigefügten Antrag bei der WTG-Behörde des Kreises Steinfurt stellen. Das Antragsformular steht auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Slider/Informationen%20Coronavirus/ zum Download zur Verfügung.
- Die Notfallbetreuungsangebote in den Tagespflegeeinrichtungen sind so zu planen, dass maximal fünf Tagesgäste pro Einrichtung betreut werden.
- Durch die zentrale Antragstellung bei der WTG-Behörde werden die Bedarfe in den einzelnen Kommunen bekannt. Die WTG-Behörde wird dann zusammen mit den Trägern eine Abstimmung treffen, in welchen Einrichtungen die Notfallbetreuung gegebenenfalls gebündelt werden könnte.
- Die Anträge sind an wtg@kreis-steinfurt.de zu senden.

Diese Einschränkungen gelten zunächst bis auf Weiteres.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und 14 Abs. 1 OBG.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Auch im Kreis Steinfurt steigt die Zahl der Infizierten.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Dabei gehen viele bestätigte Fälle der Erkrankung COVID-19 zurück auf Kontakte mit Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben.

Außerdem ist zu beachten, dass viele Mitarbeiter/innen der Tagespflegeeinrichtungen ggf. in absehbarer Zeit in stationären Einrichtungen zur Unterstützung gebraucht werden könnten. Auch hier ist zum Schutz der Mitarbeiter/innen die Gefahr einer Ansteckung zu minimieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht in dessen Bezirk die Klägerin bzw. der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Freundliche Grüße
im Auftrag

gez.

Tilman Fuchs
Dezernent für Gesundheit,
Schule, Kultur, Sport, Jugend und Soziales